

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408  
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39  
Telex: 08 86 846-48 ppbn d



## Inhalt

Dr. Renate Lepsius MdB fordert eine zügige Beratung und Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung des Mutterurlaubs.

Seite 1/2

Dr. Alfred Emmerlich MdB, Obmann der SPD-Fraktion im Rechtsausschuß des Bundestags, sieht keine Einschränkung der Meinungsfreiheit durch die Antiterrorgesetze.

Seite 3/4

Lenelotte von Bothmer MdB stellt nach Ablehnung des Namibia-Plans durch Südafrika besorgte Fragen zur Zukunft des südwestafrikanischen Landes.

Seite 5

Herausgeber und Verleger:  
Sozialdemokratischer  
Pressedienst GmbH  
Godesberger Allee 108-112  
5300 Bonn 2  
Telefon: (0 22 21) 37 66 11

33. Jahrgang / 202

19. Oktober 1978

Mutterurlaub, ein familienpolitisches Signal

Von Dr. Renate Lepsius MdB  
Mitglied des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung

Erwerbstätigen Müttern nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfristen einen Urlaub zur frühkindlichen Erziehung ihres Babys zu gewähren, dafür gab es seit langem zahlreiche Überlegungen, die zeitlich weit zurückliegen. Erst vor einem Jahr, auf dem Hamburger Bundesparteitag der SPD, haben die Delegierten einen Antrag auf Verlängerung des Mutterschutzes auf ein halbes Jahr einmütig verabschiedet. Damals freilich wagte kaum einer der Politiker und Politikerinnen an eine schnelle Realisierung dieses Milliarden-dings zu glauben. Und doch, jetzt ist es soweit. Mit dem Referentenentwurf zur "Einführung eines Mutterschaftsurlaubs", der noch vor Ende des Jahres durchs Kabinett gehen soll, hat die Bundesregierung ein familienpolitisches Signal gesetzt, das für die frühkindliche Erziehung - selbst unter schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen - von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Dabei ist es beachtenswert, daß jetzt gerade eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung in Berlin einen kausalen Wechselzusammenhang zwischen Babyboom in der DDR und der Umsetzung eines Bündels sozialpolitischer Maßnahmen schlüssig nachgewiesen hat. Neben Babyjahr, zusätzlicher finanzieller Unterstützung bei Geburt weiterer Kinder, erweiterten Urlaubsregelungen, Familiengründungskrediten macht allerdings der erheblich erweiterte Kündigungsschutz in der DDR auch die Grenzen deutlich, die in unserem System der sozialen Marktwirtschaft zu beachten sind.

Nun wird der Mutterschaftsurlaub innerhalb des bestehenden Mutterschutzgesetzes realisiert, knüpft also an geltendes

Recht an. Gegenwärtig ist die Mutter sechs Wochen vor und in der Regel acht Wochen nach Geburt des Babys von der Arbeit im Betrieb freigestellt. Künftig kann die Mutter frei entscheiden, ob sie sich nach Ablauf der achtwöchigen Freistellung für weitere vier Monate beurlauben läßt, um sich in dieser Zeit ganz der Kindererziehung zu widmen.

Während dieses Urlaubs erhält die Mutter - zu Lasten des Bundes - ein Mutterschaftsurlaubsgeld bis zu DM 750 netto pro Monat, was einem Tagessatz von 25 DM entspricht. Dieses Urlaubsgeld ist übrigens lohn- und einkommensteuerfrei. Umgekehrt ist der Arbeitgeber für die Dauer des Urlaubs von der Zahlung eines Arbeitsentgeltes befreit. Dabei wird das heute geltende Kündigungsschutzverbot um zwei Monate, also auf insgesamt sechs Monate ausgedehnt.

Die soziale Sicherung der Frau bleibt während des Mutterschaftsurlaubs erhalten. Die Mutter bleibt beitragsfrei in der Arbeitslosenversicherung versichert. Die Beiträge zur Krankenversicherung und zur Sozialversicherung werden entsprechend den Beitragsätzen von 11 vH und 18 vH bezogen auf das Urlaubsgeld bis zur Höhe von DM 750 aus Bundesmitteln übernommen. Vorerst ist diese Finanzierungsregelung bis ins Jahr 1981 befristet, also auf einen Termin ausgerichtet, zu dem ohnehin weitere Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung und weitere Schritte für einen Ausbau einer eigenständigen sozialen Sicherung der Frau zu ziehen wären. Mit der Einführung des Mutterurlaubs betreten wir sozialpolitisches Neuland. Dies gilt besonders:

- 1/ Für die familienpolitische Entscheidung, daß frühkindliche Erziehung durch die Mutter Vorrang hat und durch die Gesellschaft gewährleistet werden muß.
- 2/ Für die sozialpolitische Entscheidung, daß Zeiten der Kindererziehung als Beitragszeiten rentenwirksam werden, und damit eine Anerkennung der Erziehungsleistung von Müttern sichergestellt wird.

Beide Schritte sind strukturelle Maßnahmen von so erheblicher gesellschaftspolitischer Bedeutung, daß hierin der Durchbruch für notwendige weitere Maßnahmen erkennbar ist. Es liegt allerdings auf der Hand, daß wir mit der Einführung des Mutterschaftsurlaubs jetzt an einer finanziellen Schallmauer angelangt sind. Das muß beachtet werden. Auch bei Berücksichtigung anderer Fragen, wie der Übertragung der Urlaubsregelung etwa auf Adoptionsmütter, oder die wahlweise Inanspruchnahme des Urlaubs von Vater und Mutter. Wichtig ist, daß der Entwurf nicht nur die Mütter einschließt, deren Kinder nach dem 1. Juli 1979 geboren werden, sondern auch solche Mütter, deren Mutterschutzfrist nach der Entbindung im Mai oder Juni 1979 endet. Diese Übergangsregelung ist wichtig. Freilich kommt sie für viele Mütter zu spät. "Mein Kind wird etwa Mitte März 1979 zur Welt kommen", heißt es in einem Schreiben an mich, "das sind vier Monate zu früh, um in den Genuß des neuen Mutterschutzes zu kommen. Ist es Ihnen nicht möglich, sich dafür einzusetzen, damit das Gesetz mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt"? Dies ist nur eine Stimme von vielen Müttern, die auf dieses Gesetz warten: Eine Ermunterung, das Gesetz zur Einführung des Mutterurlaubs zügig zu beraten und zu verabschieden. (-/19.10.1978/ks/ngs)

+ + +

## Keine Gefährdung der Meinungsfreiheit

---

Antiterrorgesetze sind freiheitlich und rechtsstaatlich

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB

Obmann der SPD-Fraktion im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages

In der Diskussion über die Gesetze, die zur besseren Bekämpfung des Terrorismus verabschiedet worden sind, wird neben anderem behauptet, durch Paragraph 88a StGB werde die Meinungsfreiheit bedroht.

Nach Paragraph 88a StGB ist nicht die Befürwortung von Gewalt schlechthin mit Strafe bedroht, auch nicht die Befürwortung von strafbaren Handlungen, sondern ausschließlich die Befürwortung besonders schwerer Straftaten wie Mord, Totschlag und Völkermord, Raub, schwere Körperverletzung, Freiheitsberaubung und gemeingefährliche Verbrechen. Eine derartige Befürwortung schwerer Gewaltkriminalität reicht zur Verwirklichung des Tatbestandes des Paragraphen 88a StGB aber nur dann aus, wenn sie dazu bestimmt und auch geeignet ist, die Bereitschaft anderer zur Begehung solcher Straftaten zu fördern und wenn sich diese Straftaten gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik oder gegen Verfassungsgrundsätze richten. Darstellungen der Kunst, der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre sowie der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte fallen nicht unter Paragraph 88a StGB. Nicht erfaßt wird auch das bloße Lesen, Betrachten oder Anhören von Mitteilungen und Äußerungen, die Gewaltkriminalität befürworten. Schließlich ist nicht erfaßt die nichtöffentliche Befürwortung von Gewaltkriminalität der genannten Art.

Zweifellos werden durch Paragraph 88a StGB der Meinungsfreiheit Schranken gesetzt. Das ist nach Artikel 5 GG zulässig und immer dann geboten, wenn durch eine besondere Art der Wahrnehmung des Rechts auf Meinungsfreiheit in unerträglicher Weise in Grundrechte Dritter eingegriffen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung in schwerwiegender Weise gefährdet wird. Niemand kommt zum Beispiel auf den Gedanken, daß durch die Strafvorschriften über die Beleidigung, die üble Nachrede und die Verleumdung die Meinungsfreiheit unzulässig beeinträchtigt wird. Weil nicht nur den Gewalttätern selbst mit strafrechtlichen Mitteln begegnet werden muß, sondern auch den "Schreibtischtätern", sind auch diejenigen mit Strafe bedroht, die zur Gewaltkriminalität anstiften, die zu ihr auffordern, die sie rechtfertigen und die für sie Anweisungen und Anleitungen geben.

Ebenso notwendig ist es, diejenigen zu bestrafen, die öffentlich besonders schwere Straftaten befürworten, jedenfalls dann wenn sich diese Straftaten gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik richten würden und wenn durch ihre öffentliche Befürwortung solche Straftaten herbeigeführt werden sollen und auch herbeigeführt werden können. Natürlich dürfen durch eine solche Strafbestimmung Meinungsäußerungen zum Gewaltproblem und zum Widerstandsrecht nicht pönalisiert werden. Eine solche Gefahr ist durch die besondere Ausformulierung des Tatbestandes in Paragraph 88a StGB ausgeschlossen.

Einige wenige Entscheidungen unterer Gerichte im Zusammenhang mit Durchsuchungen und Beschlagnahmen in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Paragraph 88a StGB

gaben zu der Sorge Veranlassung, ob in Ihnen der von Paragraph 88a StGB erfaßte strafbare Bereich richtig erkannt worden war. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung ist jedoch so verlaufen, daß nicht länger Grund zu der Befürchtung besteht, die Strafverfolgungsbehörden würden mit Hilfe des Paragraphen 88a StGB ihre Eingriffsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren, insbesondere bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen so ausweiten, daß der vom Gesetzgeber vorgesehene Anwendungsbereich dieser Vorschrift gesprengt oder überschritten werden könnte.

Zu Strafverfahren ist es in der Tat gegen Personen gekommen, die den berüchtigten Mescalero-Nachruf nach der Ermordung von Generalbundesanwalt Buback veröffentlicht haben. In diesem Strafverfahren ist es jedoch nicht zu Verurteilungen aus Paragraph 88a StGB gekommen, sondern aus anderen Vorschriften, meist wegen Verunglimpfung des Staates. Die Urteile sind also auf Straftatbestände gestützt, die sich seit langem im Strafgesetzbuch befinden und nicht erst durch die jüngere Gesetzgebung zur Terrorismusbekämpfung geschaffen worden sind. Altes Recht in diesem Sinne sind auch Paragraph 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses) und 353c StGB, der die unbefugte Weitergabe geheimer Gegenstände oder Nachrichten unter Strafe stellt. Im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren "Faust" sind Forderungen nach Abschaffung oder Änderung des Paragraph 353c StGB erhoben worden. Darüber mag man diskutieren. Nicht diskutieren kann man aber darüber, daß es in jeder Beziehung unangebracht und in höchstem Maße geschmacklos wäre, den Fall Faust in eine Parallelität zu setzen zu dem Fall Ossietzky.

Bei dieser Gelegenheit muß auch erneut und nachhaltig der immer wieder verbreiteten Behauptung entgegengetreten werden, die Bundesregierung und die Koalitionsfraktion hätten sich bei der Gesetzgebung zur Bekämpfung des Terrorismus dem Druck der Opposition und dem der öffentlichen oder veröffentlichten Meinung gebeugt. Richtig dagegen ist, daß Regierung und Koalition sich ausschließlich von ihrer eigenen Überzeugung über das was notwendig und das was rechtsstaatlich geboten war, haben leiten lassen. Die Härte der Angriffe der Opposition auf der einen und die Intensität der Beratungen auf allen Ebenen und in allen Gremien auf der anderen Seite beweisen: Es ist uns nicht um opportunistische Anpassung gegangen, sondern darum, dem Terrorismus wirksam entgegenzutreten und die freiheitliche demokratische rechtsstaatliche Ordnung zu bewahren. (-/19.10.1978/ks/hgs)

+ + +

Was wird aus Namibia?  
-----

Die bevorstehenden Wahlen können nichts Gutes bringen

Von Lenelotte von Bothmer MdB

Kein Erfolg war den fünf Außenministern beschieden, die noch einmal versucht haben, das Räderwerk der südafrikanischen Maschinerie umzulenken. Man muß sich fragen, was sich Südafrika davon verspricht:

- 1/ Mit einer derartig brüskten Ablehnung dem westlichen Begehren gegenüber zu reagieren und damit eine betont negative Phase der Beziehungen einzuleiten zu allen westlichen Industriestaaten, ja zur UNO überhaupt.
- 2/ In Namibia mit harter Hand einen Wahlvorgang durchzupauken, der nach menschlichem Ermessen Gegenmacht geradezu herausfordert.

Was die erste Frage angeht, so bedeutet das südafrikanische Verhalten den Fehdehandschuh: diese völlige Mißachtung einer wirklich ungewöhnlichen Anstrengung der fünf Beauftragten des Weltsicherheitsrates ist etwas durchaus Einmaliges; es geht dabei auch um den Gesichtsverlust der Unterhändler und ihrer Länder in den Augen der schwarzen Welt. So wird wohl jetzt niemand mehr umhin können, die Lage neu zu überdenken und die Stimmen, die schon seit längerem zu deutlichen Maßnahmen der betroffenen Länder gerade gegenüber Südafrika rieten, werden Gehör finden. Südafrika wird in eine weitere Isolation hineinwachsen.

Und was Namibia selbst angeht - wie können wir uns eine Wahl vorstellen, zu der, und das ist nur ein Aspekt, laut Meldungen der Deutschen Welle durch Zwang und Einschüchterung Wähler für die Turnhallenallianz registriert werden, ja selbst Tote und Bürger Südafrikas in den Wählerlisten aufgeführt werden! Die Folgen dieses Wahlspektakels aber können nur verheerend sein, und zwar für alle Menschen in Namibia. Die Anstrengungen der Fünf konnten das leider nicht verhindern.

(-/19.10.1978/ks/hgs)

+ + +